



**Specific Needs and
Protection Orders**

Handlungsempfehlungen an die internationale Politik

Thomas Görger & Sabine Nowak

Dieses von der EU geförderte Projekt mit Partnerorganisationen aus Österreich, Deutschland, Irland, Polen und Portugal, in das auch eine Expertin aus Großbritannien eingebunden war, analysierte Phänomene der häuslichen Gewalt gegen Frauen in besonders gefährdeten Lebenssituationen, aus denen sich spezifische Opferbedürfnisse ableiten. Deartige spezifische Bedürfnisse können sich etwa in Fällen ergeben, in denen behinderte Frauen angegriffen werden, in Fällen von Gewalt gegen wohnungslose Frauen, in Verbindung mit Gewalt gegen Frauen aus ethnischen Minderheiten, die die Amtssprache des Landes nicht beherrschen und keinen unbefristeten Aufenthaltsstatus besitzen. Spezifische Bedürfnisse gehen aus bestimmten Situationen hervor und bestehen in bestimmten Situationen, sie sind keine „dauerhafte Zuschreibung“ aufgrund wirtschaftlicher Lage, Ethnizität, Behinderungsstatus oder anderer Eigenschaften an eine Frau. Das Projekt konzentrierte sich auf Reibungspunkte und Diskrepanzen zwischen Viktimisierungserfahrungen in spezifischen Situationen, den an diesen Situationen beteiligten und von ihnen betroffenen Personen, und den Maßnahmen, die getroffen

Das Projekt SNaP

wurden, um einen Umgang mit Vorfällen zu finden und ihre Wiederholung zu vermeiden, wie in der Europäischen Opferschutz-Richtlinie festgehalten wird (Richtlinie 2012/29/EU, Art. 9, 22, 23, 25). Das Projekt betrachtet dabei vor allem Situationen, in denen der Einsatz von Schutzanordnungen laut Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011) möglich ist. Probleme und Spannungen können sich in Bezug auf die Konsequenzen und erwarteten Konsequenzen einer Verhängung von Schutzanordnungen ergeben. Spannungsfelder beziehen sich auf Aspekte wie die Unfähigkeit, nach der Wegweisung des Täters selbständig zu leben, den Verlust der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die Ächtung durch wichtige Bezugspersonen, oder die Gefährdung des Sorgerechts für die Kinder. Probleme können auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Maßnahmen entstehen. Verfügbarkeits- und Zugangsprobleme können etwa mit mangelhafter Information, Analphabetismus oder mangelnden Sprachkenntnissen in der jeweiligen Amtssprache in Verbindung stehen.

Aus dem Projekt SNaP entwickelte Schlüsselempfehlungen für politische Maßnahmen

1. Ein umfassender rechtlicher Ansatz unter Einbindung von strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ist unverzichtbar.

In Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf Fälle, in denen spezifische Bedürfnisse zum Tragen kommen, müssen strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die strafrechtliche Verfolgung von Fällen von häuslicher Gewalt betont die Schwere der Verletzung der Rechte der Opfer und den Wert, den die Gesellschaft dem Gewaltschutz zumisst. Strafrechtliche Maßnahmen fokussieren gewöhnlich hauptsächlich auf den Täter (als möglichen Gegenstand strafrechtlicher Sanktion) und nicht auf das Opfer. Daher können strafrechtliche Reaktionen mit den vorrangigen Bedürfnissen der Opfer nach Sicherheit vor Gewalt und Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen in Konflikt geraten. Zivilrechtliche Maßnahmen wie gerichtlich verhängte Einstweilige Verfügungen zielen auf den Opferschutz ab und sind nützliche Instrumente, um Frauen vor Gewalt zu schützen und wiederholte Gewalt im häuslichen Kontext zu verhindern. Gewöhnlich verlangen Maßnahmen, die im Zivilrecht verankert sind, vom Opfer ein hohes Maß an Eigeninitiative. Wenn Einstweilige Verfügungen von der strafrechtlichen Verfolgung abhängig sind, stehen sie im Allgemeinen nur jenen Opfern zur Verfügung, die gewillt sind, Anzeige zu erstatten oder die strafrechtliche Verfolgung zu unterstützen. In Fällen von

*Umfassender
rechtlicher Ansatz*

häuslicher Gewalt mit spezifischen Bedürfnissen kann es sich um Opfer handeln, die nur eingeschränkt fähig sind, ihr Recht einzufordern und Maßnahmen wie Einstweilige Verfügungen selbst zu initiieren. Daher:

- Betretungsverbote/ Einstweilige Verfügungen, die von der Polizei verhängt werden, sind notwendige Mittel des Opferschutzes in unmittelbar bedrohlichen Situationen und bieten den Opfern einen gewissen Raum, um Entscheidungen über weitere Schritte zu ihrem Schutz und zur Verarbeitung der Ereignisse zu treffen.
- Alle Schutzanordnungen, ob sie im Strafrecht, Zivilrecht oder Verwaltungsrecht verankert sind, sind nur dann wirksam, wenn eine adäquate und unmittelbare Reaktion auf Übertretungen Standard ist.
- Insbesondere für Opfer, die im täglichen Leben Unterstützung benötigen, ist die Verbindung von Schutzanordnungen mit ergänzenden Maßnahmen von äußerster Wichtigkeit.

2. Die sozialen Rechte von Frauen in Fällen von häuslicher Gewalt müssen anerkannt und rechtlich geschützt werden.

Häusliche Gewalt verletzt nicht nur die körperliche und emotionale Gesundheit und Integrität der Opfer, sondern kann auch ihre „sozialen Rechte“ betreffen, etwa Lohnfortzahlung, Wohnung oder Zugang zu Bildung und medizinischen Leistungen. Der Schutz von sozialen Rechten ist in Fällen von häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung, in denen Opfer betroffen sind, deren Vulnerabilität mit der Verletzung oder der Gefährdung solcher Rechte zusammenhängt – etwa wirtschaftliche Unsicherheit, drohende Wohnungslosigkeit oder gesundheitliche Probleme, die Unterstützung oder Behandlung erfordern. Daher

- ist eine entscheidende Bedingung dafür, Frauen dabei zu unterstützen, Gewalt zu verarbeiten und eine gewalttätige Beziehung zu verlassen, die Verfügbarkeit von ausreichenden sozialen, wirtschaftlichen und anderen Unterstützungsressourcen, die es dem Opfer erlauben, ohne den Täter leben zu können.

3. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU muss in Bezug auf gefährdete Opfer und besondere Schutzbedürfnisse kontrolliert werden.

Artikel 22, Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 „über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ verlangt eine „individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse“. Diese Bestimmung ist in Bezug auf besonders

Anerkennung und Schutz sozialer Rechte

Monitoring der Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU

gefährdete Opfer von entscheidender Bedeutung (wie etwa Frauen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten, wohnungslose Frauen, weibliche Asylsuchende, ältere Frauen oder Flüchtlinge), deren spezifische Bedürfnisse in der Praxis leicht übersehen werden können. Die Umsetzung von Artikel 22 umfasst folgende Anforderungen:

- Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung "besonderer Schutzbedürfnisse" und Schaffung von klaren Regelungen bezüglich der Verantwortlichkeiten und Verfahren.
- Die Einbindung von Menschen mit spezifischen Bedürfnissen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung von Bewertungsinstrumenten, Schulungen und für das Monitoring sowie die Opferunterstützung.
- Diese Instrumente müssen jenen zur Verfügung gestellt werden, die für die Bedürfnisbewertung zuständig sind; für einen professionellen Einsatz dieser Instrumente ist eine Schulung notwendig.
- Monitoringmechanismen müssen eingerichtet werden, um die Umsetzung einer individualisierten Bewertung der Schutzbedürfnisse zu gewährleisten.

4. Die professionellen Ressourcen für die Arbeit mit gefährdeten Opfern von häuslicher Gewalt müssen gestärkt werden.

Polizei, Straf- und Zivilgerichte und andere Berufsgruppen, die mit der Prävention von häuslicher Gewalt und mit Interventionen bei Fällen von häuslicher Gewalt befasst sind, benötigen besondere Schulung, um ihre Aufgabe zu bewältigen und im Opferschutz qualitativ hochwertige Dienste anzubieten. Während in den letzten Jahren die Schulung bezüglich häuslicher Gewalt im Allgemeinen in den europäischen Ländern wichtiger geworden ist, liegen Fälle mit spezifischen Bedürfnissen weiterhin weitgehend außerhalb der Reichweite von Fortbildungsmaßnahmen. Wie in der oben erwähnten Istanbul-Konvention (2011) festgelegt, müssen Justiz, Polizei, das Personal in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie Hilfsorganisationen darin ausgebildet und geschult werden, spezifische Opferbedürfnisse zu erkennen und auf sie zu reagieren.

- In Bezug auf die Schulung insbesondere von RechtsexpertInnen ist Input von unabhängigen ExpertInnen sowohl aus spezialisierten Hilfsangeboten für häusliche Gewalt sowie anderen speziellen Hilfsangeboten notwendig.
- Zudem müssen die Ressourcen aus beiden Bereichen sowohl bei zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Maßnahmen herangezogen werden, damit die AdressatInnen der Schulungen sowohl die Verfahren als auch die betroffenen Opferrechte verstehen.

**Stärkung
professioneller
Ressourcen**

- Und schließlich sind ein effizienter Austausch zwischen den Einrichtungen und interdisziplinäres Lernen von entscheidender Bedeutung, um die Integration der Bedürfnisse aller Opfer, insbesondere jener mit spezifischen Bedürfnissen, zu gewährleisten. Das heißt, dass die Beteiligung von Peers mit ExpertInnenwissen bezüglich häuslicher Gewalt an Trainings und Bewertung entscheidend ist.

5. Die Identifikation von spezifischen Bedürfnissen ist ein Eckpfeiler für den Schutz gefährdeter Opfer.

Artikel 22, Richtlinie 2012/29/EU verlangt eine individuelle Begutachtung der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern. Dies kann als Eckpfeiler des Opferschutzes betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf Frauen in Lebenssituationen, die zu einer Gefährdung beitragen. Das Erreichen des vollen Potenzials dieser Bestimmung erfordert die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Verfahren zu einer umfassenden Bewertung der Opferbedürfnisse, die Schulung von ExpertInnen, die mit Opfern arbeiten, und sowohl regelmäßiges als auch angemessenes Monitoring der Bedürfnisbewertungsverfahren und ihrer Ergebnisse.

***Identifikation
spezifischer
Bedürfnisse***



Quellenangaben

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, online verfügbar:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Amtsblatt der Europäischen Union, L 315/57.

Alle nationalen und internationalen SNaP-Projektberichte sowie die nationalen Policy Papers stehen auf der Projektwebseite zur Verfügung: <http://snap-eu.org/report>

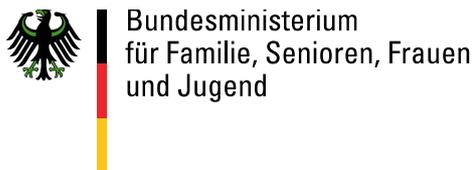
ProjektpartnerInnen

Beteiligt waren neben dem das Projekt leitenden Institut für Konfliktforschung (IKF, Österreich), ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. und die Deutsche Hochschule für Polizei (DHPol) (beide Deutschland), CESIS – Centre for Studies for Social Intervention (Portugal), Safe Ireland (Irland) und die Universität Bialystok (Polen).

Unterstützt durch die Europäische Kommission von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit im Rahmen des Daphne III Programms.



Dieses Projekt wurde zusätzlich gefördert von:



Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der AutorInnen wieder. Die Europäische Kommission, das BMFSFJ und das BMFG sind nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und können nicht für eine mögliche Nutzung der darin enthaltenen Informationen zur Verantwortung gezogen werden.

Impressum

Institut für Konfliktforschung
Lisztstraße 3
A-1030 Wien

September 2016

